

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen am lebenden Tier bei Rindern, Schweinen, Geflügel, Schafen, Ziegen und Pferden (Früherkennungsprogramm) vom 29. Januar 2026

Tierart(en):	Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde
Datum:	29.01.2026
Gültigkeit ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	30.11.2016 – 31.12.2025

1. Einleitung

Um Tierseuchen zu erkennen und die Verbreitung ggf. vorhandener Seuchenerreger zu verhindern ist es notwendig, gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Dabei kommt der Eigenverantwortung des Tierhalters¹ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law-AHL) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen seiner Eigenverantwortung besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen diagnostisch abklären zu lassen.

Entscheidend ist die frühzeitige Erkennung von Seuchen im Tierbestand, um durch schnelles Handeln die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern. Dabei bietet die zielgerichtete Diagnostik am lebenden Tier, insbesondere bei dem Bestand betreffenden Erkrankungsgeschehen, einen erheblichen zeitlichen Vorteil, um durch geeignete Maßnahmen die Ausbreitung im und/ oder aus dem Bestand rechtzeitig zu verhindern.

2. Ziele des Programms

Ziel des Früherkennungsprogrammes ist die schnelle Identifikation gelisteter Seuchen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL), nach Anhang I der Richtlinie 2003/99/EG, transmissibler spongiformer Enzephalopathien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und gegebenenfalls anderer Seuchen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL am lebenden Tier und eine gezielte Verbesserung der Tiergesundheit und Tierseuchenprophylaxe im Bestand.

Durch die systematische, anlassbezogene Diagnostik am lebenden Tier unterstützt das Programm die zeitnahe Bewertung des Seuchen- und Zoonoserisikos und ermöglicht das gezielte Einleiten betrieblicher Maßnahmen (z. B. Isolation/Separierung, Hygienekonzepte und Verbesserung der Biosicherheit, Besucher- und Verkehrslenkung, Reinigung/Desinfektion, Impfkonzeppte, Managementanpassungen).

Die Weiterverbreitung von Tierseuchen im Bestand und auf andere Bestände soll damit verhindert werden. Dadurch können Tierbestände geschützt und im Tierseuchenfall rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

3. Gegenstand des Programms

Der Tierhalter hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Tiergesundheitsdienst (TGD), eine gezielte Probenahme oder labordiagnostische Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) bei Verdacht auf infektiöse Ursachen zu veranlassen.

3.1. gezielte Probenahme am lebenden Tier (bzw. am Tierbestand) bei

- Erkrankung mehrerer Tiere einer Gruppe/Stalleinheit in kurzer Zeit (Ausbruchsgeschehen),
- plötzlicher Leistungsdepression (Milchleistung, Mastleistung, Futteraufnahme),
- Verdacht auf Zoonosen

3.2. labordiagnostische Untersuchungen (z.B. Erregernachweis, PCR, Kultur, Serologie, Resistenzprüfung je nach Fragestellung) mit je nach klinischem Bild und Tierart angepasstem Probenmaterial

3.3. Die Befundinterpretation und Bestandsberatung erfolgt durch den TGD in Abstimmung mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der VO (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahrensweise

4.1. Rücksprache mit dem TGD

- Der Tierhalter oder der bestandsbetreuende Tierarzt kontaktiert den zuständigen TGD.
- Die Untersuchungen nach Programm erfolgen auf Empfehlung des TGD.
- Der TGD legt – ggf. gemeinsam mit dem Hoftierarzt und Tierärzten der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (LUA Sachsen) – fest:
 1. Tier-/Gruppenauswahl,
 2. Probenart/-umfang,
 3. Untersuchungsmethoden (LUA Sachsen).

4.2. Probenahme und Diagnostik

- Die Probenahme erfolgt durch den Hoftierarzt nach Vorgabe/Empfehlung des TGD oder vom TGD selbst.
- Die LUA Sachsen führt grundsätzlich die Diagnostik durch.
- Sollte die Diagnostik an der LUA Sachsen nicht möglich sein, werden die Proben nach Rücksprache mit dem TGD zur weiterführenden Diagnostik durch die LUA Sachsen an andere Labore weitergeleitet.

4.3. Begleitpapiere

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender:	Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.
Untersuchungsgrund:	Programm der TSK
Untersuchungsanforderung:	Früherkennung nach Rücksprache mit TGD
Verrechnung an:	Tierhalter und TSK

5. Teilnahmebeginn

Der Teilnahmebeginn erfolgt durch Heranziehung des TGD durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters.

6. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Das Programm tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 außer Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2026

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der VO (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte